



## **Ergänzende Anmerkungen**

### **zum Gespräch vom 25. September 2025 zur Umsetzung der IED im Wasserrecht**

---

Mit dieser ergänzenden Stellungnahme möchten wir unseren im Rahmen des Gesprächs am 25. September 2025 im BMUKN in Bonn eingebrachten Änderungsvorschlag zum Gesetzesentwurf des WHG schriftlich konkretisieren bzw. erweitern.

#### **Es wird vorgeschlagen, § 61c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, 2. HS WHG-E um die Geltung branchenspezifischer Emissionsgrenzwerte zu erweitern.**

##### **1. Ausgangslage und Problemstellung:**

Die derzeitige Regelung des § 61c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG-E verweist für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf die allgemeinen Emissionsbandbreiten, wie sie in Teil C Abs. 1 des 3. Anhangs der Abwasserverordnung (AbwV) normiert sind. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des „Emissionsgrenzwertes“ in Teil A Abs. 4 des 3. Anhangs, welche ausschließlich auf die Absätze 1 bis 3 des Teils C Bezug nimmt.

Die in den Absätzen 4 bis 8 des Teils C enthaltenen branchenspezifischen Ausnahmewerte – etwa für bestimmte Industriezweige wie Zuckerfabriken – werden demnach nicht automatisch Bestandteil des Einleitungsbescheids. Ihre Berücksichtigung erfordert eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde.

Dies führt zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten für die betroffenen Einleiter: Selbst bei Einhaltung der branchenspezifischen Anforderungen besteht bis zur behördlichen Ausnahmeentscheidung das Risiko, dass die Einleitung als rechtswidrig gilt. Die Einhaltung der branchenspezifischen Grenzwerte erfolgt zwar mit Kenntnis der Behörde, jedoch fehlt bis zu deren formaler Feststellung die notwendige Rechtssicherheit.

##### **2. Zielsetzung**

Ziel des Änderungsvorschlags ist es, die Geltung branchenspezifischen Ausnahmewerte, wie sie sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben, bereits im Anwendungsbereich des § 61c Abs. 6 WHG-E ausdrücklich zu erfassen. Dadurch sollen rechtliche Klarheit und Praktikabilität bei der Erteilung des Einleitungsbescheids hergestellt sowie die Einhaltung der branchenspezifischen Anforderungen rechtlich abgesichert werden.

##### **3. Lösungsvorschlag**

Soweit die Möglichkeit zu einer Anpassung des Emissionsgrenzwertbegriffs in Teil A des Anhangs 3 der AbwV durch eine Ausweitung der in Bezug genommenen Absätze

auch auf die Absätze 4 bis 8 der AbwV nicht besteht, **wird folgende sprachliche Erweiterung des § 61c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, 2. HS WHG-E vorgeschlagen:**

*„[...] dabei gelten die Emissionsgrenzwerte **beziehungsweise branchenspezifischen Ausnahmewerte** als im Einleitungsbescheid festgesetzt, [...]“*

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur die allgemeinen, sondern auch die branchenspezifisch abweichenden Anforderungen der Abwasserverordnung als verbindlich gelten können, ohne dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss.

Die vorgeschlagene Änderung trägt zur Herstellung von Rechtssicherheit für die Einleiter bei und verringert zudem den Verwaltungsaufwand durch eine präventive Klarstellung im Gesetz. Branchenspezifische Besonderheiten können dadurch angemessen berücksichtigt werden, ohne dass der Gesetzeszweck der Emissionsbegrenzung konterkariert wird.

===